KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jens-Holger Schneider, Fraktion der AfD

Tierquälerei und Animal-Crushing-Videos in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Soweit die Kleine Anfrage nachfolgend mittels Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beantwortet wird, ergehen dazu folgende Hinweise:

Durch die Herstellung sogenannter "Animal-Crushing-Videos" werden unter Umständen (in der Regel tateinheitlich) zwei unterschiedliche Tatbestände verwirklicht,

- a) Handlungen nach § 17 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) Tötung ohne vernünftigen Grund, Zufügen länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen und
- b) Handlungen nach § 184a des Strafgesetzbuches (StGB) Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte die Gewalttätigkeiten von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben.

Beide Tatbestände sind grundsätzlich erst seit 2008 in der PKS recherchierbar. Erfasst werden in der PKS jedoch nur Fälle, die von der Polizei bearbeitet worden sind. Für den Zeitraum 2000 bis 2008 können keine Fallzahlen polizeilich erhoben werden. Für den Zeitraum 2008 bis 2015 können die Fallzahlen für die §§ 184 StGB und § 17 TierSchG in der PKS recherchiert werden. Die Recherchen innerhalb dieses Zeitraums erlauben jedoch keine differenzierte Betrachtung im Sinne der Anfrage, das heißt, es ist keine Prüfung auf einen möglichen Zusammenhang mit "Animal-Crushing-Videos" möglich.

Eine eindeutige Zuordnung könnte nur durch Hinweise auf die sexuelle Befriedigung oder einen geständigen Tatverdächtigen erfolgen. Die Motivlage ist nicht mit Datenfeldern des Vorgangsbearbeitungssystems der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern abzubilden und somit nicht recherchierbar.

Die Fallzahlen für die Jahre 2008 bis 2015 beinhalten somit alle Fälle gemäß § 184a StGB und § 17 TierSchG ohne eindeutigen Bezug zu "Animal-Crushing-Videos". Für Vorgänge ab dem Jahr 2016 ist eine differenzierte Sichtung technisch möglich. Die Ergebnisse wurden nach Schlagwörtern gefiltert, die auf eine Verbindung zu den sogenannten "Animal-Crushing-Videos" schließen lassen. Die Fallzahlen der Jahre 2016 bis 2021 beziehen sich nunmehr auf alle jene Fälle gemäß § 184a StGB und § 17 TierSchG, die einen erkennbaren Bezug zu "Animal-Crushing-Videos" aufwiesen.

Aus der unterschiedlichen Betrachtungsweise der Jahrgänge 2008 bis 2015 und 2016 bis 2021 resultieren die sehr voneinander abweichenden Fallzahlen.

Sogenannte Animal-Crushing-Videos sind extrem gewaltvolle Pornografie, in der Tiere zur Luststeigerung und sexuellen Befriedigung auf grausame Weise verbrannt, zerstückelt oder getötet werden. Oftmals werden Kleintiere wie Mäuse, Hamster und Meerschweinchen mit Schuhen oder barfuß zertreten oder anderweitig gequält.

 Sind Fälle von Animal-Crushing-Videos in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2000 bis 2022 bekannt geworden?
Gibt es seitens der Landesregierung oder den Ermittlungsbehörden Pläne, die Produktion solcher Videos gezielt strafrechtlich zu verfolgen?

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu den § 184a StGB und § 17 TierSchG relevanten Fallzahlen aufgeführt. Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Anzahl der erfassten Fälle	Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften/Inhalten gemäß § 184a StGB	Verstöße gegen § 17 TierSchG
2008	6	149
2009	4	138
2010	4	165
2011	2	131
2012	4	170
2013	1	184
2014	3	182
2015	3	179
2016	0	0
2017	0	1
2018	0	1
2019	2	1
2020	4	2
2021	4	0

Die Produktion sogenannter "Crushing-Videos" wird durch § 184a StGB und § 17 TierSchG bereits strafrechtlich sanktioniert. Entsprechende Sachverhalte sind sogenannte "Offizialdelikte" (Ermittlungsbehörden und die Staatsanwaltschaft müssen von Amts wegen einschreiten) und werden daher zwingend zur Anzeige gebracht und konsequent verfolgt, sobald sie den Ermittlungsbehörden bekannt werden.

2. Wurden Filme von Animal-Crushing in Mecklenburg-Vorpommern durch Ermittlungsbehörden seit 2000 sichergestellt?

Diese Frage kann mittels der PKS-Daten nicht beantwortet werden.

3. Wurden in Mecklenburg-Vorpommern Ermittlungsverfahren wegen der Herstellung oder dem Vertrieb von Animal-Crushing-Videos seit 2000 eingeleitet?

Bezüglich der erfassten Fälle (PKS-Abschlüsse) wird auf die Tabelle zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Fälle der Tierquälerei wurden in den Jahren 2000 bis 2022 zur Anzeige gebracht? In wie vielen Fällen gab es Verurteilungen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Der Begriff "Tierquälerei" ist nicht im Tierschutzgesetz definiert. Eine Beantwortung im Sinne der Frage kann daher nicht erfolgen. Tierschutzrechtliche Verstöße sind in den §§ 17 und 18 TierSchG (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) geregelt.

Tierschutzrechtliche Verstöße sind:

- sofern ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund getötet wird,
- einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden,
- einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Diese können gemäß § 17 TierSchG Straftatbestände darstellen.

Eine Anzeige wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das TierSchG kann unter anderem gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde gestellt werden. Diesbezügliche Strafanzeigen werden in der Regel bei den Polizeidienststellen vor Ort oder den zuständigen Staatsanwaltschaften erstattet. Die Leitung der Ermittlung und Strafverfolgung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

Eine zentrale Datenerhebung zur Anzeige solcher Straftatbestände und daraus gegebenenfalls resultierenden rechtskräftigen Verurteilungen liegt hier nicht vor.

Sämtliche polizeilich bekanntgewordene Straftaten im Zusammenhang mit Tierquälerei werden zur Anzeige gebracht. Diese Delikte werden als Verstöße gegen das Tierschutzgesetz erfasst. Die Tabelle zu Frage 1 umfasst unter anderem die Anzahl der erfassten Fälle der Verstöße gegen das Tierschutzgesetz seit dem Berichtsjahr 2008. Bezüglich der erfassten Fälle (PKS-Abschlüsse) wird auf die Tabelle zur Frage 1 verwiesen.

5. Wie viele Personen in Mecklenburg-Vorpommern besitzen aufgrund des Quälens von Tieren ein Tierhalteverbot?

Die zuständige Veterinärbehörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann gemäß § 16a Absatz 1 Nummer 3 TierSchG insbesondere demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a TierSchG wiederholt oder grob zuwiderhandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen.

Auskünfte über den Zuzug in den Amtsbereich von Personen, denen gegenüber ein Tierhaltungsverbot angeordnet wurde, oder Auskünfte über deren Fortzug beziehungsweise Ableben liegen den Tierschutzbehörden nicht vor. Die Anordnung eines Tierhaltungsverbotes kann sich auf mehrere Personen beziehen.

Seit dem Jahr 2000 wurden in Mecklenburg-Vorpommern mindestens 164 Tierhaltungsverbote angeordnet. Diese beruhten auf Tiermisshandlung (Verstoß gegen § 1 TierSchG), Vernachlässigung (Verstoß gegen § 1 in Verbindung mit § 2 TierSchG), unzureichender Versorgung und unzumutbaren Haltungszuständen, die zu Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere geführt haben.

Die Haltungsverbote betreffen das Halten von Hunden, Katzen, Kaninchen, Hühnern, Geflügel, Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden, Schweinen, Wirbeltieren, Kleintieren sowie allen Tieren.

6. Mit welchen Mitteln geht die Landesregierung gegen Tierquälerei vor? Gibt es bei den Ermittlungsbehörden dafür spezialisierte Zuständigkeiten?

Zuständige Behörde nach dem Tierschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte kontrollieren im Rahmen risikoorientierter Kontrollen sowie Anlasskontrollen die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz und Wohlbefinden der Tiere.

Gelangen Tierschutzverstöße der zuständigen Behörde zur Kenntnis, leitet diese entsprechende Maßnahmen ein, um die Verstöße abzustellen und zu ahnden und um zukünftige Verstöße zu verhindern. Dabei können durch die für Tierschutz zuständigen Fachbehörden solche Verstöße mit Bußgeldern und Tierhaltungsverboten sanktioniert werden. Die Erteilung von Geld- oder Freiheitsstrafen unterfällt nicht der Zuständigkeit der Tierschutzbehörden.

Fälle gemäß § 184a StGB werden durch entsprechende Fachkommissariate der Kriminalpolizeiinspektionen der Landespolizei bearbeitet. Straftaten gemäß § 17 TierSchG bearbeiten die örtlichen Kriminalkommissariate.